

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1962	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20301 20304		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1962 — II A 2 — 25. 36 — 479. 62 (MBL. NW. S. 948; SMBl. NW. 20301, 20304) Laufbahnverordnung (LVO); hier: Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses	1094
203200		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1962 — B 2114 — 1095:IV 62 (MBL. NW. S. 885; SMBl. NW. 203200) Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60); hier: Verlängerung der Ausschußfrist in § 26 LBesG 60	1094
20511	5. 6. 1962	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	1086
672	25. 5. 1962	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Gewährung von Bundesdarlehen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die durch die Stationierungstreitkräfte verursacht worden sind	1088
7113	5. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	1089
7830	8. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetze zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) vom 12. April 1912 (LwMBL. S. 165); hier: Vergütungen für Schiedsmänner	1090
8300	13. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen nach § 30 Abs. 2 und 6 und § 32 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 26 BVG; hier: Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung mit den Hauptfürsorgestellten, Fürsorgestellten für Kriegsofervater und Arbeitsämtern	1090
8300	14. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)	1091
923	30. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Entgeltlicher und geschäftsmäßiger Straßenpersonenverkehr; hier: Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, Widerruf der Zustimmung und anderweitige Festsetzung der Beförderungsentgelte durch die Genehmigungsbehörden (§§ 39, 41 Abs. 3 Satz 1, 45 Abs. 3 PBefG)	1092
923	30. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); hier: Erlaß von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)	1092
923	30. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); hier: Festsetzung von Beförderungsentgelten (§ 51 Abs. 1 PBefG)	1093

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landesrechnungshof Personalveränderungen	1094
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 38 v. 14. 6. 1962.	1094

I.

20511

**Mitwirkung der Polizei
bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung
von Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1962 —
IV A 2 — 2922 — 2930

1. Allgemeines

Die Polizeibehörden sind nach den §§ 188 und 427 Reichsabgabenordnung verpflichtet, auch bei der Überwachung des Straßenverkehrs die Finanz- und Zollbehörden zu unterstützen, Steuervergehen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dies gilt auch für die Landespolizeibehörden, soweit sie bei der Überwachung des Straßenverkehrs tätig werden (§ 13 Abs. 1 POG). Die Polizei hat daher bei angeordneten Verkehrskontrollen oder bei Prüfungen aus besonderem Anlaß (z. B. bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen, bei Anzeigen wegen Verkehrsdelikten) auf Verstöße gegen die einschlägigen steuer- und zollrechtlichen Vorschriften zu achten.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Da die Kraftfahrzeugsteuer nunmehr im Steuerbescheidverfahren erhoben wird, sind den Finanzämtern zur Sicherung des Steueraufkommens nur die Fälle mitzuteilen, in denen

- a) zulassungspflichtige Fahrzeuge widerrechtlich, d. h. ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen benutzt werden oder
- b) steuerbefreite oder steuerbegünstigte Fahrzeuge mißbräuchlich, also für andere als die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Bei steuerbefreiten oder steuerbegünstigten Fahrzeugen läßt sich eine mißbräuchliche Verwendung auf Grund des Vermerks der Zulassungsbehörde oder des Finanzamtes über die Steuerbefreiung oder -vergünstigung auf Seite 3 oder 4 des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins feststellen.

3. Beförderungsteuer

Erfahrungsgemäß werden Fahrten im Personenverkehr, insbesondere Gelegenheitsfahrten mit Kraftomnibussen (Ausflugsfahrten) nicht immer gemeldet und daher steuerlich nicht erfaßt.

- 3.1 Die Polizei ist gehalten, bei den eingangs erwähnten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen „Kontrollmitteilungen für Zwecke der Beförderungsteuer“ auszufüllen, wenn sie Kraftomnibusse (einschließlich Kleinbusse) beobachtet, die in der gewerblichen Personenbeförderung, insbesondere im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten), eingesetzt sind.

Kontrollmitteilungen über Fahrzeuge des Linienverkehrs, die durch die Beschilderung als solche erkenntlich sind, sind nicht erforderlich.

- 3.2 Die Polizeibehörden können Vordrucke für Kontrollmitteilungen (Muster Anlage) nach Bedarf unmittelbar bei der Oberfinanzdirektion in Düsseldorf kostenfrei beziehen. Die Polizeieinrichtungen erhalten dort auch Vordrucke für Unterrichtszwecke.

- 3.3 Die Kontrollmitteilungen sind bei den Polizeidienststellen (Schutzbereichen, Polizeistationen, VD) für den Zeitraum eines Monats zu sammeln. Sie sind jeweils am 5. Werktag des nachfolgenden Monats verschlossen der zuständigen Oberfinanzdirektion unmittelbar zu übersenden.

Zuständig sind die Oberfinanzdirektionen in

- a) Düsseldorf: Für die Polizeibehörden des Regierungsbezirks Düsseldorf
- b) Köln: Für die Polizeibehörden der Regierungsbezirke Aachen und Köln
- c) Münster: Für die Polizeibehörden der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

4. Zollrechtliche Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung hat die Polizei mit darauf zu achten, daß die zollrechtlichen Erleichterungen für vorübergehend eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger nicht mißbraucht werden.

- 4.1 Zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger sind äußerlich erkennbar durch

- a) die ausländischen Kennzeichen in Verbindung mit dem Nationalitätskennzeichen oder
- b) durch länglichrunde Kennzeichen.

Zu b):

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, die länglichrunde Kennzeichen führen, kann es sich um ausländische oder um deutsche Kraftfahrzeuge handeln. Ob es sich um ein ausländisches im Zollverkehr befindliches Fahrzeug handelt, läßt sich nur an Hand der Kraftfahrzeugpapiere feststellen. Ausländische Fahrzeuge müssen entweder einen ausländischen Zulassungsschein oder einen von einer deutschen Zulassungsstelle ausgestellten internationalen Zulassungsschein mit dem Vermerk „Zollgut“ oder „Ausgeführt“ und mit einem Dienststempelabdruck einer deutschen Zollstelle besitzen.

- 4.2 Diese in Deutschland befindlichen ausländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger sind formlos, d. h. ohne Zollurkunde, zur vorübergehenden Zollgutverwendung abgefertigt worden. Sie befinden sich im Zollverkehr.

- 4.3 Verwender ist die Person, die das Fahrzeug in das Zollgebiet gebracht oder die den Antrag auf Abfertigung zur Zollgutverwendung gestellt hat.

Die Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen verwendet werden, um

- a) Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr (vom Zollaussland in das Zollgebiet und zum Zollgebiet in das Zollaussland) zu befördern,
- b) Personen (auch mit ihrem Gepäck) zu befördern, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht im Zollgebiet haben.

Die Kraftfahrzeuge und Anhänger können im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Verwenders im Rahmen der unter a) und b) zugelassenen Verwendung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist zweckwidrig, läßt eine Abgabenschuld entstehen und kann als Steuervergehen geahndet werden.

- 4.4 Eine zweckwidrige Verwendung liegt insbesondere vor, wenn die ausländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger im Inland

- a) im Falle der Nr. 4.3 a) innerhalb des Zollgebiets zur Beförderung von Personen oder Waren benutzt werden,
- b) im Falle der Nr. 4.3 b) an Inländer verliehen, vermietet oder zur entgeltlichen Beförderung von Inländern eingesetzt werden,
- c) veräußert werden.

Diese Verstöße lassen sich wie folgt feststellen:

Zu a):

Ob eine unzulässige Waren- oder Personenbeförderung im Inland vorliegt, kann an Hand der Frachtbriebe oder Fahraufträge festgestellt werden.

Zu b):

Ob ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung von Ausländern im Zollgebiet benutzt werden dürfen, an einen Inländer oder ständig im Inland wohnenden Ausländer verliehen oder vermietet worden sind, kann durch Prüfung der persönlichen Ausweispapiere der Insassen ermittelt werden.

Zu c):

Ob ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger veräußert worden sind, wird eine Prüfung im Rahmen der Verkehrsüberwachung im allgemeinen nicht erkennen lassen.

- 4.5 Werden Zuwiderhandlungen festgestellt, so ist die nächste Zolldienststelle zu benachrichtigen.

5. Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. v. 20. 10. 1961 — IV A 2 — 2922 — 2930 — betr. Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen (SMBI. NW. 20511) wird aufgehoben.

Anlage

T.

Anlage

z. RdErl. v. 5. 6. 1962

— IV A 2 — 2922 — 2930 —

196.....

(Behörde und Dienststelle)

(Ort der Dienststelle)

Kontrollmitteilung
für Zwecke der Beförderungssteuer

Das Kraftfahrzeug (Kraftomnibus — Lastkraftwagen) mit dem Kennzeichen

Fabrikat

mit Anhänger Kennzeichen

Aufschriften auf dem Fahrzeug

wurde am um ca. Uhr in/bei

..... Straße/Platz

parkend / fahrend beobachtet.

Bemerkungen (hier auch über die Anzahl der Insassen usw.):

An Oberfinanzdirektion

Festgestellt durch

672

**Verteidigungslasten;
hier: Gewährung von Bundesdarlehen
im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden
an Straßen, Wegen und Brücken, die durch die
Stationierungstreitkräfte verursacht worden sind**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1962 —
VL 4600 — 1838:62 III D 1

A. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben v. 6. 7. 1961 — VI B:2 — ^{BL 1513}_{O 4250} — 32:61 — (Min.Bl.Fin. 1961 S. 713) u. v. 4. 5. 1962 — VI B:2 BL 1513 St — 9:62 — (Min.Bl.Fin. 1962 S. 328) eine Regelung bekanntgegeben, nach der Gemeinden und Kreise ein Bundesdarlehen erhalten können, und zwar

- a) zur Überbrückung der Zeit zwischen Antragstellung nach Artikel 8 des Finanzvertrages und der Auszahlung des Entschädigungsbetrages durch das Verteidigungslastenamt
- b) zur Deckung der Spitzenbeträge, für die der Baulastträger Schadenersatz nach Artikel 8 Finanzvertrag nicht erhalten kann (z. B. Wertverbesserungen).

Ich nehme an, daß die zu a) genannte Darlehensmöglichkeit im Lande NW in der Regel nicht in Anspruch genommen werden wird, weil die Verteidigungslastenämter eine zügige Abwicklung und Abgeltung der Stationierungsschäden an Straßen anstreben, und auf der anderen Seite auch die Bearbeitung der Darlehensanträge eine gewisse Zeit beansprucht. Die neue Darlehensmöglichkeit dürfte aber für die oben zu b) genannte Deckung der Spitzenbeträge, die die Baulastträger bisher aus eigenen Mitteln zu tragen hatten, von Bedeutung sein.

B. Die Regelung des Bundesfinanzministeriums hat folgenden Wortlaut:

„Bei Schäden, die durch im Bundesgebiet stationierte ausländische Streitkräfte an Straßen, Wegen und Brücken (im folgenden kurz „Straßen“ genannt) verursacht worden sind, bin ich bereit, Gemeinden und Kreisen als Baulastträgern auf ihren Antrag zins- und tilgungsbegünstigte Bundesdarlehen nach Maßgabe folgender Richtlinien zu gewähren:

1. Ein Darlehen kann gewährt werden, wenn
 - a) an den Straßen Schäden verursacht worden sind, die nach Art. 8 des Finanzvertrags entschädigungsfähig sind;
 - b) der Baulastträger fristgerecht einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gestellt hat;
 - c) der Baulastträger nicht in der Lage ist, die für eine Wiederherstellung der Straße entsprechend ihren Eigenschaften im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses erforderlichen Mittel (einschl. der Beträge, die nach Nr. IV der Richtlinien zu meinem Rundschreiben vom 2. 2. 1961 — VI B:2 — BL 1513 — 9:61 — Min.Bl.Fin. 1961 S. 565 — unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs auf die Entschädigung anzurechnen sind) selbst oder durch Aufnahme von Krediten zu für ihn tragbaren Bedingungen aufzubringen;
 - d) sichergestellt ist, daß das Darlehen innerhalb der Tilgungszeit (vgl. Nr. 3) zurückgezahlt wird.
2. Das Bundesdarlehen darf bis zur Höhe der unter Nr. 1 c) genannten voraussichtlich erforderlichen Mittel gewährt werden. Ist der Baulastträger in der Lage, diese Mittel zum Teil selbst oder durch Aufnahme von Krediten zu für ihn tragbaren Bedingungen aufzubringen, so darf das Bundesdarlehen nur in Höhe der dann noch erforderlichen Mittel gewährt werden.

Bundesdarlehen und Entschädigung zusammen dürfen den Betrag der nach Nr. 1 c) erforderlichen Mittel nicht übersteigen; in dem Darlehensvertrag ist daher zu vereinbaren, daß die für den Schaden zu gewährende Entschädigung bis zur Höhe des Darlehensbetrages nicht ausgezahlt, sondern zur Tilgung des Darlehens verwendet wird.

3. Das Bundesdarlehen ist nach Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr mit mindestens 3 v. H. zu verzinsen und unbeschadet der Regelung unter Nr. 2 Abs. 2 in längstens 15 Jahren in gleichen Raten zu tilgen. Die Tilgungsdauer einschließlich der Übergangszeit darf jedoch den Zeitraum nicht übersteigen, nach dessen Ablauf der Baulastträger ohne Rücksicht auf die in Nr. 1 erwähnten Schäden nach Maßgabe seiner Pflichten als Baulastträger gehalten sein würde, die Straße zu erneuern. Die Übergangszeit beginnt am Ersten des auf den Abschluß des Darlehensvertrages folgenden Monats. Nach Verrechnung des Darlehens gemäß Nr. 2 Abs. 2 ist, soweit erforderlich, die Tilgungsdauer neu festzusetzen. Soweit das Darlehen durch Verrechnung mit der Entschädigungsforderung gemäß Nr. 2 Abs. 2 getilgt wird, entfällt für den verrechneten Darlehenstil die Verzinsung mit Wirkung von dessen Hingabe ab.

In dem Darlehensvertrag ist zu vereinbaren, daß die Zins- und Tilgungsbeträge bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigung gestundet werden.

In dem Darlehensvertrag ist ferner vorzusehen, daß nach Verrechnung des Darlehens eine Neufestsetzung der Tilgungsbedingungen vorbehalten bleibt.

4. Der Darlehensvertrag muß von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Baulastträgers genehmigt werden.
5. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Bundesdarlehen gemäß den vorstehenden Bestimmungen übertrage ich den Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder, für das Saarland dem Minister des Innern, mit der Maßgabe, daß vor der Gewährung von Bundesdarlehen von mehr als 250 000,— DM im Einzelfall bis auf weiteres meine Zustimmung einzuholen ist. Ich überlasse es Ihnen, die für die Stellung und Bearbeitung der Anträge erforderlichen Verfahrensbestimmungen zu erlassen. Bei der Gewährung des Darlehens sind die Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO (Min.Bl.Fin. 1953 S. 369 ff) und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen vom 1. April 1955 (Min.Bl.Fin. 1953 S. 381) zu beachten.

Eine Weiterübertragung der Entscheidungsbefugnis auf die unteren Behörden der Verteidigungslastenverwaltung ist nicht zulässig.

6. Die Darlehensverträge sind durch die Oberfinanzdirektionen — Bundesvermögens- und Bauabteilungen — abzuschließen. Diese sind auch für die Verwaltung der Bundesdarlehen zuständig.
7. Die Finanzminister und -senatoren der Länder (den Minister des Innern des Saarlandes) bitte ich, mir jeweils zwei Abschriften des Bewilligungsbescheides zu übersenden. Die Oberfinanzdirektionen übersenden mir jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres — erstmals für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 — eine Liste der von ihnen abgeschlossenen Darlehensverträge. In der Liste sind die Namen der Darlehensnehmer und die Höhe der gewährten Darlehen anzugeben.

Sollte ein Antragsteller nach Bewilligung des Darlehens den Abschluß eines Darlehensvertrages ablehnen, bitte ich, mir dies zur Kenntnis zu bringen.

8. Abweichungen von den Grundsätzen dieses Rundschreibens bedürfen meiner Zustimmung.“

T.

C. Ich gebe hierzu folgende Bearbeitungsanweisungen: 7113

1. Die Anträge auf Gewährung eines Darlehens sind bei dem für die Bearbeitung von Straßenschäden zuständigen Verteidigungslastenamt

Stadtverwaltung

— Amt für Verteidigungslasten —

Aachen

für den Reg.-Bez.
Aachen

Stadtverwaltung

— Amt für Verteidigungslasten —

Dortmund

für den Reg.-Bez.
Arnsberg

Kreisverwaltung

— Amt für Verteidigungslasten —

Paderborn

für den Reg.-Bez.
Detmold

Stadtverwaltung

— Amt für Verteidigungslasten —

Düsseldorf

für den Reg.-Bez.
Düsseldorf

Stadtverwaltung

— Amt für Verteidigungslasten —

Köln

für den Reg.-Bez.
Köln

Stadtverwaltung

— Amt für Verteidigungslasten —

Münster

für den Reg.-Bez.
Münster

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2. Unterlagen über Grund und Höhe des Stationierungsschadens sind beizufügen. Es wird sich dabei in der Regel um die gleichen Unterlagen handeln, die zur Bearbeitung des Stationierungsschadens selbst erforderlich sind.

3. Die Verteidigungslastenämter legen mir eine Ausfertigung des Antrags über den Regierungspräsidenten vor, den ich bitte, dazu Stellung zu nehmen. Auf die Beifügung der Stellungnahme des gutachtlich zu hörenden Landesstraßenbauamtes weise ich hin.

Sofern die Akten über den Stationierungsschaden selbst entbehrlich sind, bitte ich diese beizufügen. Wenn diese Vorgänge noch zur Bearbeitung benötigt werden, bitte ich das Verteidigungslastenamt, zum Stand der Abwicklung des Stationierungsschadens Stellung zu nehmen.

4. Der OFD werde ich Durchschrift des von mir zu erteilenden Bescheides zwecks Abschluß des Darlehensvertrages und Auszahlung des Darlehensbetrages zuleiten.

Sollte ein Antragsteller den Abschluß eines Darlehensvertrages nach Erteilung des Bescheides ablehnen, bitte ich die OFD, mir dies mitzuteilen (vgl. Ziff. 7 Abs. 2 der vorstehenden Regelung des BMF).

5. Im Hinblick auf das Entgegenkommen des Bundesfinanzministeriums von einer Verzinsung des Darlehensteiles abzusehen, der mit der Entschädigung nach Art. 8 des Finanzvertrages verrechnet wird, bitte ich sicherzustellen, daß die Entschädigungsanträge der Baulastträger, die einen Antrag auf Gewährung eines Bundesdarlehens nach diesem Rundschreiben stellen, vorrangig bearbeitet werden.

Bezug: Nr. 55 der Erläuterungen zum Entschädigungsrecht der Stationierungsschäden (Min.Bl.Fin. 1957 S. 694).

— MBl. NW. 1962 S. 1088.

Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1962 —
III B 2 — 8340 (III Nr. 55/62)

1. Durch die Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß v. 9. Mai 1962 (GV. NW. S. 323) wird die mit der Ersten Ausführungsverordnung v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) getroffene Zuständigkeitsregelung mit Wirkung vom 1. Juli 1962 geändert.

- 1.1 Die Aufsichtszuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden wird auf die Durchführung der durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) in das Ladenschlußgesetz neu eingefügten § 18 a und 20 Abs. 2 a erstreckt.

- 1.2 Den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern wird, um sie von Aufgaben zu entlasten, deren Wahrnehmung nicht die spezifisch-technische Qualifikation ihrer Beamten voraussetzt, nur noch die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften vorbehalten, die ausschließlich den Arbeitnehmerschutz betreffen. Im übrigen sind für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 3 und 4 des Ladenschlußgesetzes sind beide Behörden zuständig. Derartige Verstöße werden jeweils von der Behörde zu verfolgen sein, bei deren Aufsichtstätigkeit sie festgestellt werden.

2. Für die Zusammenarbeit der für die Durchführung der Vorschriften des Ladenschlußgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimme ich — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Ordnungsbehördengesetzes — folgendes:

- 2.1 Die Ordnungsbehörden haben das für ihren Bereich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt über von ihnen getroffene wichtige Entscheidungen sowie über Beobachtungen, die für das Aufgabengebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der Ordnungsbehörden durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter.

- 2.2 Wird bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Ladenschlußgesetzes festgestellt, daß durch ein und dieselbe Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen wurden (Tateinheit), deren Ahndung zum Teil den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern und zum anderen Teil den Ordnungsbehörden obliegt, so kann jede Behörde durch einen Bußgeldbescheid über alle festgestellten Ordnungswidrigkeiten entscheiden. In diesem Fall hat die mit der Sache zuerst befaßte Behörde den Bußgeldbescheid zu erlassen. Die andere Behörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bescheides zu unterrichten.

- 2.3 Für den Fall der Tatmehrheit (der Täter verwirklicht durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Tatbestände) wird auf die Vorschrift des § 48 Abs. 2 OWiG verwiesen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden,

Kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und
Ämter,

als örtliche Ordnungsbehörden,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter.

— MBl. NW. 1962 S. 1089.

7830

Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetze zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) vom 12. April 1912 (LwMBL S. 165);

hier: Vergütungen für Schiedsmänner

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 6. 1962 — II Vet. 2020 Tgb.Nr. 371/62

Die den Schiedsmännern für die Teilnahme an der Schätzung nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 der o.a. Ausführungsbestimmungen zustehenden Vergütungen werden auf 5,— DM für jede angefangene Stunde und auf den Tageshöchstbetrag von 25,— DM festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte — Veterinärämter,
Landschaftsverbände — Viehseuchenentschädigungskassen.

— MBL NW. 1962 S. 1090.

8300

Maßnahmen nach § 30 Abs. 2 und 6 und § 32 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 26 BVG;

hier: Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung mit den Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen für Kriegsopfer und Arbeitsämtern

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 6. 1962 —
II B 2 — 4201.2
IV A 1 — 5300.1 — (20/62)

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) ist § 30 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) neu gefaßt worden. Die Änderung der gesetzlichen Bestimmung bedingt eine Neufassung des Bezugs-erlasses, der hiermit aufgehoben wird. Dieser RdErl. tritt an die Stelle des Bezugs-erlasses.

Nach § 30 Abs. 6 BVG kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß Absatz 2 nur dann höher bewertet werden, wenn die nach § 26 BVG möglichen und zumutbaren arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, erfolglos geblieben sind. Die Durchführung dieser Bestimmung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Versorgungsämtern, den Landschaftsverbänden (Hauptfürsorgestellen), den Landkreisen und kreisfreien Städten (Fürsorgestellen für Kriegsopfer) und den Arbeitsämtern. Das diesen Dienststellen bekannte Formblatt BV 04/494 soll die Zusammenarbeit erleichtern. Im einzelnen bitte ich bei der Anwendung des § 30 Abs. 2 und 6 BVG wie folgt zu verfahren:

I. Beantragt ein Beschädigter erstmalig Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ist dem Antragsteller im Zuge der vom Versorgungsamt von Amts wegen anzustellenden Ermittlungen (s. u. a. §§ 12 bis 21 VfG) auch der Fragebogen (Formblatt BV 44/4560) über seinen beruflichen Werdegang zur Ausfüllung zu übersenden. An Hand dieses Fragebogens sowie des übrigen gesamten Akteninhalts einschließlich der ärztlichen Gutachten ist zu prüfen, ob der Antragsteller durch die Art der festgestellten Gesundheitsstörungen als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG in seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG „besonders beruflich betroffen“ ist.

1. Liegen hiernach die Voraussetzungen für eine höhere Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG nicht vor, ist die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 BVG vorzunehmen.

2. Wird bei der Prüfung des Antrages jedoch festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins vorliegen, ist von den Versorgungsämtern unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob wegen der Art der Schädigungsfolgen arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen möglich und zumutbar sind.

3. Ergibt die Prüfung, daß arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG weder möglich noch zumutbar sind, ist diese Feststellung in einem — vom zuständigen Dezernenten zu unterschreibenden — mit Begründung versehenen Aktenvermerk festzuhalten. Das Versorgungsamt entscheidet dann sogleich über die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BVG. Von einer etwaigen schematischen Erhöhung um 10 v. H. ist abzusehen. In der Begründung des Bescheides ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 1 BVG und die Höherbewertung nach § 30 Abs. 2 BVG erkennbar zum Ausdruck zu bringen.

4. Ist zweifelhaft, ob arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG bei dem Beschädigten möglich und zumutbar sind, leitet das Versorgungsamt der zuständigen Fürsorgestelle für Kriegsopfer das Formblatt BV 04/494 zu. Die Fürsorgestelle ermittelt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Arbeitsamt, ob die Voraussetzungen für die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 BVG vorliegen.

5. Sind die Fürsorgestelle für Kriegsopfer und das Arbeitsamt **übereinstimmend** der Auffassung, daß berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG **nicht** in Frage kommen, sendet die Fürsorgestelle das Formblatt ausgefüllt an das Versorgungsamt zurück. Einer besonderen Entscheidung der Hauptfürsorgestelle bedarf es in diesem Falle nicht. Das Versorgungsamt stellt auf Grund der negativen Stellungnahmen der Fürsorgestelle und des Arbeitsamtes fest, daß die Voraussetzungen für die Einleitung von berufsfördernden Maßnahmen nicht vorliegen und entscheidet über die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BVG.

Hat der Beschädigte ausdrücklich einen Antrag auf Einleitung von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen nach § 26 BVG gestellt, regelt sich das weitere Verfahren nach Nr. 6 dieses RdErl.

6. Ergibt die gemeinsame Prüfung der Fürsorgestelle für Kriegsopfer und des Arbeitsamtes, daß arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG möglich und zumutbar sind,

oder gehen die Auffassungen der Fürsorgestelle und des Arbeitsamtes darüber, ob berufsfördernde Maßnahmen im Sinne von § 26 BVG in Betracht kommen, **auseinander**

oder stellt ein Beschädigter während dieses Verfahrens einen Antrag auf Einleitung von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen,

führt die Fürsorgestelle die Entscheidung der **Hauptfürsorgestelle** herbei.

Die Hauptfürsorgestelle teilt ihre Entscheidung dem Versorgungsamt mit bzw. übersendet eine Abschrift ihres dem Antragsteller erteilten Bescheides. Nach Eingang der Entscheidung hat das Versorgungsamt wie folgt zu verfahren:

a) Lehnt die Hauptfürsorgestelle die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 BVG ab, entscheidet das Versorgungsamt über eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG.

b) Hält die Hauptfürsorgestelle die Voraussetzungen für die Einleitung von berufsfördernden Maßnahmen für erfüllt, ist zunächst das Ergebnis der von der Hauptfürsorgestelle durchzu-

führenden Maßnahmen abzuwarten. Erst dann kann das Versorgungsamt über den Antrag auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG entscheiden.

7. Hatten die nach § 26 BVG eingeleiteten Maßnahmen Erfolg, so kommt eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG nicht in Betracht. Das gilt auch für die Zeit, in der die berufsfördernden Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Können die eingeleiteten berufsfördernden Maßnahmen **nicht abgeschlossen werden**, unterrichtet die Hauptfürsorgestelle unter Angabe der Gründe unverzüglich das Versorgungsamt. Sind diese Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte **nicht** zu vertreten hat, erfolglos geblieben, so entscheidet das Versorgungsamt über die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BVG. In diesem Falle kann eine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vom Antragsmonat an vorgenommen werden.

Sind dagegen die eingeleiteten berufsfördernden Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte **zu vertreten hat**, erfolglos geblieben, so kann dem Antrag auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG im Hinblick auf Absatz 6 dieser Vorschrift **nicht** entsprochen werden.

- II. Beantragt ein Beschädigter, der als Versorgungsberechtigter bereits anerkannt ist, die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge besonderen beruflichen Betroffenseins, so gilt folgendes:

1. Ist in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung maßgebend gewesen sind, durch **Verschlimmerung** der Schädigungsfolgen oder durch Eintritt eines **besonderen beruflichen Betroffenseins** eine wesentliche Änderung eingetreten, so ist der Anspruch nach Maßgabe des § 62 BVG unter Beachtung der im Abschnitt I enthaltenen Ausführungen neu festzustellen.

Wird bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß bei dem Antragsteller ein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG schon im Zeitpunkt einer früheren Entscheidung, die für die Beteiligten inzwischen bindend geworden ist, vorgelegen hat, aber bei der Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt worden ist, so sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Neufeststellungsbescheides nach § 62 BVG nicht gegeben. Es ist vielmehr ein Zugunstenbescheid gemäß § 40 Abs. 1 VfG zu erteilen; dabei ist § 30 Abs. 6 BVG zu beachten.

2. Ergibt die auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführte Prüfung, daß sich die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen gebessert haben, ist vom Versorgungsamt vor der Erteilung eines neuen Bescheides stets zu prüfen, ob bei dem Beschädigten die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 BVG gegeben sind bzw. ob ein früher bereits anerkanntes berufliches Betroffensein im Sinne von § 30 Abs. 2 BVG noch vorliegt.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 BVG nicht oder nicht mehr vor, ist die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit lediglich nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben (§ 30 Abs. 1 BVG) vorzunehmen und ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

Ist dagegen nach dem Ergebnis der Prüfung trotz Besserung des Gesundheitszustandes ein besonderes berufliches Betroffensein anzunehmen — das bei der bisherigen Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt worden ist —, richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt I dieses RdErl. In diesen Fällen darf der Neufeststellungsbescheid gemäß § 62 BVG erst dann erteilt werden, wenn das Ergebnis der Prüfung nach § 30 Abs. 2 BVG vorliegt.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob Beschädigten ein Anspruch auf Ausgleichsrente gemäß § 32 Abs. 1 BVG zusteht, weil sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur im beschränkten Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können, haben die Versorgungsämter zu beachten, daß nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 32 BVG die Möglichkeiten der Berufsfürsorge und der Maßnahmen nach dem Schwerbeschädigtenengesetz voll ausgeschöpft werden müssen. Darüber hinaus ist nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 32 BVG zu prüfen, ob der Beschädigte ohne sein Verschulden gehindert ist, eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben oder höhere Einkünfte zu erzielen.

Auch hierbei sind die Versorgungsämter auf die Mitarbeit der Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen und Arbeitsämter angewiesen. Für das Verfahren sind insoweit sinngemäß die Bestimmungen dieses RdErl. anzuwenden.

Bezug: RdErl. v. 25. 9. 1958 (SMBl. NW. 8300)

An die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 1090.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1962 — II B 2 — 4203 (21/62)

Der RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBl. NW. 8300) ist wie folgt zu ergänzen:

Vor dem Absatz „Zu § 1“ wird eingefügt:

„Zu § 1 Abs. 2

Nach § 9 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) i. d. F. v. 3. Juli 1961 wird ein landwirtschaftlicher Unternehmer von der Beitragspflicht befreit, wenn sein Vorgänger im Unternehmen auf das Altersgeld verzichtet. Ein solcher Verzicht stellt keinen ‚verständigen Grund‘ im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG dar. Der Anspruch auf das Altersgeld ist daher nach Satz 1 der genannten Vorschrift bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen.“

Die bisherige Überschrift „Zu § 1“ ist in „Zu § 1 Abs. 3“ zu ändern.

Nach dem Absatz „Zu § 1 Abs. 3“ (neu) werden folgende Absätze eingefügt:

„Zu § 2 Abs. 1 Nr. 12

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können als zusätzliche Leistungen Mittel der Rentenversicherung aufwenden, um Rentenberechtigte mit ihrer Zustimmung in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen. Auf Grund der Ermächtigung des § 1307 RVO, des § 86 AVG und des § 98 RKG gewährt eine Anzahl von Rentenversicherungsträgern für ihre Rentenempfänger Zuschüsse zu den Kosten der Unterbringung in einem Altersheim oder in einer ähnlichen Anstalt und Taschengeld zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse, wenn

- a) wegen des Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse eine Unterbringung des Rentenempfängers angezeigt ist,

- b) das Einkommen des Rentenempfängers zur Deckung angemessener Unterbringungskosten zuzüglich des Taschengeldes nicht ausreicht,
- c) die zusätzlichen Mittel der Rentenversicherung auf Leistungen anderer Stellen nicht angerechnet werden.

Unter dem Begriff „als Ersatz für entstandene Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen“ in § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung sind in der Regel Barleistungen zu verstehen. Darunter fallen somit auch die nach § 1307 RVO, § 86 AVG und § 98 RKG gewährten Zuschüsse. Da für die Bewilligung dieser Zuschüsse im allgemeinen der Gesundheitszustand entscheidend ist, sind auch insoweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung erfüllt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich deshalb damit einverstanden, daß diese von den Rentenversicherungsträgern aufgewendeten Mittel bei der Bemessung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 26

Nach § 7 des Kündigungsschutzgesetzes v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) wird im Falle einer sozial ungerechtfertigten Kündigung der Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung an den Arbeitnehmer auf seinen Antrag verurteilt, wenn das Gericht das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses feststellt, jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten ist. Die gleiche Entscheidung hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen verlangt, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht erwarten lassen. Zu der Frage, ob die auf Grund dieser Bestimmung einem Versorgungsberechtigten gewährte Abfindung auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist, nehme ich wie folgt Stellung:

Die Abfindung ist weder ein Arbeitsentgelt noch ein Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, sondern eine Entschädigung dafür, daß der Arbeitnehmer seine Stelle verliert, obwohl ein sozial zu billiger Kündigungsgrund nicht vorliegt. Daraus ergibt sich, daß die Abfindung nicht den besonderen Schutz des Lohnanspruchs genießt. Sie ist nach § 6 Ziff. 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung lohnsteuerfrei und unterliegt weder einem Abzug bei der Sozialversicherung noch wird sie auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Die gemäß §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes gewährten Abfindungen sind daher als vereinzelt vorkommende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung zu werten und bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt zu lassen.“

Bezug: RdErl. v. 31. 1. 1962 — II B 2 — 4203 (6/62) — (MBL. NW. S. 368; S. MBL. NW. 8300)

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen

— MBL. NW. 1962 S. 1091.

923

Entgeltlicher und geschäftsmäßiger Straßenpersonenverkehr;

hier: Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, Widerruf der Zustimmung und anderweitige Festsetzung der Beförderungsentgelte durch die Genehmigungsbehörden (§§ 39, 41 Abs. 3 Satz 1, 45 Abs. 3 PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1962 — V/D 4 — $\frac{31-01}{36-21}$ 32/62

Nachdem die Vorschriften des Preisgesetzes und der Preisstopverordnung in dem durch das neue Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) geregelten Bereich ab 1. Juni 1961 nicht mehr zur Anwendung kommen, ist die Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung sowie der Wider-

ruf der Zustimmung und die anderweitige Festsetzung der Beförderungsentgelte allein den Genehmigungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des PBefG vorbehalten.

Es ist jedoch erforderlich, daß aus Gründen einer einheitlichen Tarifpolitik und der Koordinierung der Beförderungsentgelte im Lande Nordrhein-Westfalen, ferner zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen und des Gemeinwohls schiedlich sich die Landesregierung durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als den zuständigen Ressortminister an der Tarifbildung beteiligt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 8 PBefG. Hiernach hat die Landesregierung darauf hinzuwirken, daß die Interessen der verschiedenen Verkehrsträger im Personenverkehr ausgeglichen und ihre Leistungen und ihre Entgelte aufeinander abgestimmt werden.

Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 29. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) zuständigen Genehmigungsbehörden werden hiermit angewiesen, mir zu diesem Zweck

- die Zweitschrift des Antrages nebst Anlagen **sofort** nach Eingang vorzulegen,
- von der Anberaumung eines Erörterungstermines rechtzeitig **vorher** Kenntnis zu geben,
- nach Abschluß des behördlichen Verfahrens den Entwurf der beabsichtigten Entscheidung und deren Begründung mit den Verwaltungsvorgängen zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörden haben ihre Entscheidung bis zum Vorliegen meiner Stellungnahme **zurückzustellen**.

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 1961 (n. v.) — V/D—V/D 4 $\frac{39-10/3}{40-65/2}$ (3/61) (1/61)

— Ergebnisprotokoll über die Verkehrsdezernentenbesprechung am 27./28. 11. 1961, Punkte 2 und 3 der Tagesordnung —

An die Regierungspräsidenten;
nachrichtlich:

an den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe (VOV)
Köln, Postfach 85,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V. (VDNE) Köln, Volksgartenstr. 54 a,
Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V. (VRO) Düsseldorf, Rosenstr. 36,
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. — Fachvereinigung Personenverkehr —, Dortmund, Märkische Str. 40—42,
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V. Düsseldorf, Erkrather Str. 120.

— MBL. NW. 1962 S. 1092.

923

Gelegheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); hier: Erlaß von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1962 — V/D 4 — 33—32/2:33/62

Die Personenverkehrsreferenten des Bundesministers für Verkehr und der Bundesländer haben Vorschriften, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Kraftdroschkenverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung sind, erarbeitet und in einen als Anlage beigefügten Musterentwurf einer Droschkenordnung aufgenommen.

Der Musterentwurf enthält Gesichtspunkte, die bei der Festsetzung von Droschkenordnungen allgemein zu berücksichtigen sind, was jedoch nicht ausschließt, daß Änderungen und Zusätze unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse vorgenommen werden können.

Ich bitte, beim Erlaß von Droschenordnungen die allgemeinen Grundsätze des Musterentwurfs zu beachten.

Bezug: Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 269)

An die Verwaltungen der Landkreise
und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,

an den Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. — Fachvereinigung Personenverkehr — Dortmund, Märkische Str. 40—42,
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V. Düsseldorf, Erkrather Straße 120.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 30. Mai 1962 — V D 4 — 33—32/2 (MBL. NW. S. 1092)

Muster einer Droschenordnung

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)
in Verbindung mit

wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Droschenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschen (Taxen) innerhalb der Gemeinde des Landkreises

(2) Die Rechte und Pflichten der Droschenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Kraftdroschen

Kraftdroschen dürfen nur auf gekennzeichneten Droschenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschen außerhalb der zugelassenen Droschenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 (1) der Droschenordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschenplätzen

(1) Droschenplätze sind nach Bild 31 der Anlage der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichnet.

(2) Jeder Droschenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschenplätzen bereitzustellen.

(3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Droschenplätzen eingerichtet sind, müssen allen Droschenunternehmern gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.

§ 4

Ordnung auf den Droschenplätzen

(1) Die Kraftdroschen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahr-

zeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(3) Kraftdroschen dürfen auf den Droschenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

(4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

(1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschen können durch einen von dem örtlichen Droschkegewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Droschenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. (1) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(3) Die Dienstpläne sind von den Droschenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Kraftdroschke zu erteilen.

(5) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 6

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Droschenordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschenordnung des vom außer Kraft.

— MBL. NW. 1962 S. 1092.

923

Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschen (Taxen) hier: Festsetzung von Beförderungsentgelten (§ 51 Abs. 1 PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1962 — V D 4 — $\frac{31-01}{36-22}$ 34:62

Mit der im Bezug genannten Verordnung ist die in § 51 Abs. 1 des neuen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) der Landesregierung erteilte Ermächtigung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen durch Rechts-

verordnung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Aus Gründen einer einheitlichen Tarifpolitik und der Koordinierung der Beförderungsentgelte im Lande Nordrhein-Westfalen, ferner zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen und des Gemeinwohls schlechthin ist es erforderlich, daß sich die Landesregierung durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als den zuständigen Ressortminister an der Tarifbildung beteiligt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 8 PBefG. Hiernach hat die Landesregierung darauf hinzuwirken, daß die Interessen der verschiedenen Verkehrsträger im Personenverkehr ausgeglichen und ihre Leistungen und ihre Entgelte aufeinander abgestimmt werden.

Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden hiermit angewiesen, mir zu diesem Zweck

- a) die Zweitschrift des Antrages nebst Anlagen **sofort** nach Eingang vorzulegen,
- b) von der Anberaumung eines Erörterungstermines rechtzeitig **vorher** Kenntnis zu geben,
- c) den Entwurf der Rechtsverordnung und deren Begründung sowie die Verwaltungsvorgänge mit den Stellungnahmen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 PBefG und
- d) im Falle der Antragsablehnung den Entscheidungsentwurf mit den Verwaltungsvorgängen zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Erlaß von Rechtsverordnungen sowie die Entscheidungen über Antragsablehnungen sind bis zum Vorliegen meiner Stellungnahme **zurückzustellen**.

Bezug: Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. 1962 S. 269)

An die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

- an die Regierungspräsidenten,
- an den Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. – Fachvereinigung Personenverkehr – Dortmund, Märkische Str. 40–42,
- Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V. Düsseldorf, Erkrather Str. 120.

— MBl. NW. 1962 S. 1093.

20301
20304

Laufbahnverordnung (LVO); hier: Zuständigkeiten des Landespersonal- ausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1962 —
II A 2 — 25.36 — 479/62 —

(MBl. NW. S. 948/SMBL. NW. 20301, 20304)

Absatz 1 Nr. 2 des o. a. RdErl. muß richtig wie folgt heißen:

- „2. Abkürzung der für andere Bewerber vorgeschriebenen Probezeit (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 i. Verb. mit § 36 Abs. 1 LVO).“

— MBl. NW. 1962 S. 1094.

203200

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60); hier: Verlängerung der Ausschußfrist in § 26 LBesG 60

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1962 —
B 2114 — 1095:IV:62 (MBl. NW. S. 885/SMBL. NW. 203200)

Im dritten Absatz muß es unter 1. am Schluß des ersten Satzes richtig heißen:

„... ist ‚bundesgesetzlich festgelegter Zeitpunkt‘ der 30. September 1961.“

— MBl. NW. 1962 S. 1094.

II.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es wurden ernannt: Ministerialrat Dr. G. Saath zum Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs; Ministerialrat Dr. E. Schuchardt zum leitenden Ministerialrat; Regierungsrat W. Dornscheidt zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Fr. Siekmann zum Oberregierungsrat; Amtsrat W. Kelbassa zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1962 S. 1094.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 14. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten.)

Gliederungs-
nummer
GS. NW.

Datum:

Seite

2121	24. 5. 1962	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabefläße in Apotheken (3. Erg. Abgabe-VO)	327
-------------	-------------	--	------------

— MBl. NW. 1962 S. 1094.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.